



**Bundesagentur für Arbeit**

Regionaldirektion Hessen

Stamm Nr.: 7470

Frankfurt, 10.05.2010

## ERLAUBNIS

### zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wird der Firma

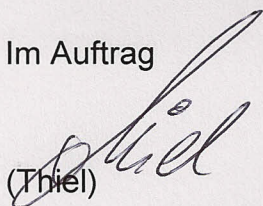
**PTG Lohnverpackung GmbH**

**Raiffeisenstraße 6**

**63225 Langen**

die ab dem 30.07.2004 geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern **bis zum 29.07.2011** verlängert.

Im Auftrag

  
(Thiel)



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.